



NÖ FEUERWEHR

LEITFADEN FÜR WAHLVORSITZENDE

**zur Durchführung der Wahlen
bei Freiwilligen Feuerwehren und
Betriebsfeuerwehren im Jänner 2026**

Wahl 2026 / 1. Ausgabe - 01.09.2025





Hinweise

- Dieser Leitfaden bezieht sich auf Wahlen gem. § 64 Abs. 2 Zif. 1 NÖ FG 2015 i.d.g.F.
- Es wird empfohlen die in diesem Wahlleitfaden angeführten Vorlagen zu verwenden

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:



NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln

Veröffentlichungen innerhalb der NÖ Feuerwehren sind uneingeschränkt gestattet. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Die geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten immer für alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jedoch auf die mehrfache Ansprache verzichtet.



Inhaltsverzeichnis

1.	Wann wird gewählt?	4
2.	Wer wird gewählt?	4
3.	Wer darf bei der Wahlversammlung anwesend sein?.....	4
4.	Wer beruft ein?	4
5.	Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig.....	4
6.	Wer hat aktives Wahlrecht (darf wählen)?.....	5
7.	Wer hat passives Wahlrecht (kann gewählt werden)?	5
8.	Welche Ausbildungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?	5
9.	Vorbereitung der Wahl	6
10.	Durchführung der Wahl.....	8
11.	Wahldokumentation und Wahlmeldeblatt.....	12
12.	Wahlanfechtung	12
13.	Funktionsdauer.....	13
14.	Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters	13
15.	Bestellung des Leiters des Verwaltungsdienstes	13
16.	Checkliste.....	14
17.	Mustereinladung für eine Mitglieder- und Wahlversammlung	15
18.	Mustereinladung für eine Wahlversammlung	16
19.	Muster für einen Wahlvorschlag	17
20.	Muster für Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge	18
21.	Muster für Stimmzettel.....	19
22.	Muster für Bekanntgabe des Wahlergebnisses	20
23.	Muster für Wahldokumentation.....	21

Grundlagen: §§ 63 bis 71 NÖ FG 2015, sowie §§ 55 bis 61 NÖ FO



1. WANN WIRD GEWÄHLT?

Die Wahlen werden im Zeitraum von 1. bis spätestens 31. Jänner 2026 abgehalten.

2. WER WIRD GEWÄHLT?

Der **Feuerwehrkommandant** und der erste **Feuerwehrkommandantstellvertreter**.

3. WER DARF BEI DER WAHLVERSAMMLUNG ANWESEND SEIN?

- Wahlvorsitzender
- die Wahlberechtigten
- die Mitglieder der Feuerwehrjugend
- die Mitglieder der Kinderfeuerwehr
- Funktionär(e) des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

4. WER BERUFT EIN?

Die Wahl bei Freiwilligen Feuerwehren ist durch den Bürgermeister spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzuberufen.

5. WANN IST DIE WAHLVERSAMMLUNG BESCHLUSSFÄHIG?

Jede Wahlversammlung ist gem. § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist die Wahlversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.

In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf diese Bestimmung (§ 65 Abs. 5 NÖ FG 2015) besonders hinzuweisen.



6. WER HAT AKTIVES WAHLRECHT (DARF WÄHLEN)?

Die Wahlversammlung (Mitglieder der Feuerwehrjugend ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve). Das Wahlrecht ist persönlich und geheim auszuüben. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

7. WER HAT PASSIVES WAHLRECHT (KANN GEWÄHLT WERDEN)?

Feuerwehrmitglieder:

- die im aktiven Dienst stehen,
- eine mindestens dreijährige Dienstzeit in einer Feuerwehr nachweisen können
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- gegen die kein Wahlauschlussgrund gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992 vorliegt,

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2011, strafbaren Handlung;
2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgebot 1947, StGB. Nr. 13/1945, i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;
4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO, BGBl. Nr. 631/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2)

Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

- für die rechtzeitig (bis eine Woche vor dem Wahltermin) ein schriftlicher Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten beim Bürgermeister abgegeben worden ist
- die die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen (Ausnahme bei Erstwahl, siehe Punkt 8 a)

8. WELCHE AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Abgeschlossene Ausbildung mit dem Modul „Abschluss Feuerwehrkommandant“ (wird ersetzt durch den Zugskommandantenlehrgang II bis 1993 oder den Feuerwehrkommandantenlehrgang bis 2004. Weitere Ersatzausbildungen siehe Dienstanweisungen).



a.) bei Erstwahl gilt weiters:

Erstwahl bedeutet, dass der zu Wählende noch nie zum Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreter gewählt wurde. Hat der zu Wählende die erforderlichen Module (Lehrgänge) noch nicht besucht, kann er trotzdem gewählt werden. Er hat jedoch die erforderlichen Module erfolgreich innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Holt der Gewählte die erforderliche Ausbildung nicht innerhalb dieser Frist nach, erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Funktion.

b.) bei Wiederwahl eines Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreters, der bereits vor 1986 eine Wahlperiode Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter war, ist die Lehrgangsvoraussetzung der Zugskommandantenlehrgang I (bzw. der Zugskommandantenlehrgang bis 1984).

c.) Wiederwahl innerhalb von zwei Jahren ab der Erstwahl:

Hat der zu Wählende die erforderlichen Module noch nicht besucht, kann er trotzdem gewählt werden. Er hat innerhalb von zwei Jahren ab der Erstwahl die erforderlichen Module erfolgreich zu absolvieren.

9. VORBEREITUNG DER WAHL

Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantstellvertreters sind getrennt in dieser Reihenfolge persönlich und geheim vorzunehmen.

Für den Fall, dass keine gleichlautenden Kandidaten für die jeweilige Funktion vorgeschlagen sind, kann die Wahl auch in einem Wahldurchgang durchgeführt werden.

9.1. VORBEREITUNGEN

Für die Durchführung der Wahl sind vorzubereiten:

- Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe je Wahlgang
- Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe je Wahlgang (Vordrucke werden empfohlen)
- eine Wahlurne
- zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist



9.2. WAHLLEITUNG

Diese besteht aus dem Bürgermeister der Standortgemeinde und zwei weiteren geeigneten Feuerwehrmitgliedern aus dem Kreise der nicht kandidierenden aktiv Wahlberechtigten. Der Feuerwehrkommandant hat dem Bürgermeister einen Vorschlag für die Mitglieder der Wahlkommission zu machen. Der NÖ Landesfeuerwehrverband empfiehlt die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommission (inkl. entsprechender Ersatzmitglieder) dem Vorsitzenden der Wahlleitung bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zu übermitteln.

Vorsitzender der Wahlleitung ist der Bürgermeister, wobei der Bürgermeister bei dessen Verhinderung auch eine geeignete, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, Vertretung entsenden kann.

9.3. WÄHLERVERZEICHNIS

Die Wahlberechtigten müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein (kann via FDISK abgerufen werden).

Es hat folgende Angaben zu enthalten: Feuerwehrname, Standesbuchnummer, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

Das Wählerverzeichnis ist eine halbe Stunde vor Wahlbeginn am Ort der Wahlversammlung zur Einsicht aufzulegen. Örtlichkeit, Beginn und Dauer sowie die Zeiten der Einsichtnahme, sind in der Wahlausreibung aufzunehmen. In dieser Zeit können offensichtliche Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden.

Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden einzubringen. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

Das aktive Wahlrecht dürfen nur jene Feuerwehrmitglieder ausüben, welche im Wählerverzeichnis eingetragen sind.



9.4. WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister einzubringen.

Der Bürgermeister hat die rechtzeitige Einbringung der Wahlvorschläge und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Bürgermeister schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Wahldokumentation) zu bestätigen. Sollten die erforderlichen Fristen der Einbringung und/oder die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies in der Wahldokumentation zu vermerken und der Vorschlag ist ungültig.

Der Vorsitzende hat sich von dem zur Wahl Vorgeschlagenen schriftlich bestätigen zu lassen, dass dieser zur Wahl antritt.

Der Vorsitzende hat spätestens drei Kalendertage vor dem Wahltermin die gültigen Wahlvorschläge den Wahlberechtigten in geeigneter Weise kundzumachen (z.B. Anschlag im Feuerwehrhaus, in elektronischer Form,...).

10. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

10.1. ERÖFFNUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge, die rechtzeitige Einbringung der Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.

Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.



10.2. WAHLVORGANG

- Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).
- Sodann ruft ein Mitglied der Wahlleitung anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf.
- Zur Stimmabgabe tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt seinen Namen und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert). Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.
- Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlgemeindeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.
- Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
Gültige und ungültige Stimmen:
 - * Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
 - * Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - » er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint oder
 - » der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist
 - * leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel
 - * Sind zwei oder mehr Stimmzettel in einem Wahlkuvert, sind diese umgehend untrennbar miteinander zu verbinden (zusammenzuheften) und als eine Stimme zu bewerten
- Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
 - * die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - * die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
 - * die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
 - * die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. im übrigen ist § 65 Abs. 6 NÖ FG 2015 zu beachten.



10.3. STICHTWAHL UND LOS

Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit für einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen.

Es entscheidet das Los:

- bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten
- über die Zulassung zur Stichwahl bei mehr als zwei Kandidaten bei Stimmengleichheit mehrerer
- wenn die Stichwahl Stimmengleichheit ergibt

Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

10.4. WAHЛANNAHME, ANGELOBUNG

Nach Durchführung der Wahl hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.

Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise (z.B. durch Anschlag, Aussendung odgl.) kundzumachen.

Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und 1. Feuerwehrkommandantstellvertreters (evtl. auch zu einem späteren Zeitpunkt) vorzunehmen.



10.5. GELÖBNISFORMEL

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten.“

10.6. BETRIEBSFEUERWEHREN

Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von der Geschäftsführung des Betriebes ernannt und ihrer Funktion enthoben. Hierbei gelten die Voraussetzungen wie für den Feuerwehrkommandanten mit Ausnahme des Wahlvorschlages und der Wahlauschlussgründe gemäß Landtagswahlordnung.

Ernennt die Geschäftsführung des Betriebes diese nicht, so werden sie von der Wahlversammlung gewählt. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung des Betriebes.

Für die Wahl finden die Bestimmungen des NÖ FG 2015 und der NÖ FO sinngemäße Anwendung.

Die Wahl muss von der Geschäftsführung des Betriebes bestätigt werden. Diese hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen oder es ist eine Ernennung vorzunehmen. Lässt die Geschäftsführung die Frist zur Bestätigung der Wahl ungenutzt verstreichen, gilt die Wahl als bestätigt.

Wurde der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der –stellvertreter von der Geschäftsführung ernannt, sind diese abzuberufen, wenn sie ihre Dienstpflichten vernachlässigen.



11. WAHLDOKUMENTATION UND WAHLMELDEBLATT

Die Wahlleitung hat die Wahlhandlung schriftlich zu dokumentieren.

Wählerverzeichnis, Stimmzettel, schriftliche Wahlvorschläge und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und deren Entscheidungen sind zumindest bis zum Eintreten der Rechtskraft der Wahl gesichert aufzubewahren.

Die Wahldokumentation muss jedenfalls enthalten:

- Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
- die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
- Entscheidungen und deren Begründung bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis,
- Anzahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der erschienenen Wähler,
- die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. die ungültigen Wahlvorschläge und deren Begründung,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
- Angaben zur Person des Gewählten.

Wahldokumentation und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

12. WAHLANFECHTUNG

Das Wahlergebnis kann von jedem Wahlwerber (Kandidaten), der behauptet in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden.

Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen, ab dem ersten Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim Vorsitzenden der Wahlleitung eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet der Gemeindevorstand (Stadtrat) mit Bescheid endgültig.



13. FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre

Die Funktion erlischt früher:

- a) bei Zurücklegung der Funktion.
- b) bei Vollendung des 65. Lebensjahres, oder bei sonstigem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst,
- c) Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst
- d) zwei Jahre nach der ersten Wahl, wenn die erforderliche Ausbildung nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich absolviert wurde,
- e) Enthebung von der Funktion durch die Wahlversammlung (§ 68 Abs. 2 NÖ FG 2015) bzw. durch die Landesregierung wegen gesetzwidrigen vorsätzlichen Handeln (§ 83 Abs. 5 NÖ FG 2015) und
- f) Tod

14. DIE WAHL EINES ZWEITEN FEUERWEHRKOMMANDANTSTELLVERTRETTERS

Ist ein Feuerwehrkommandant oder 1. Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr (FF, BTF) Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittfeuerwehrkommandant oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein **zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter nachträglich** gewählt werden.

15. BESTELLUNG DES LEITERS DES VERWALTUNGSDIENSTES

Unmittelbar nach der Wahl bestellt der Feuerwehrkommandant ein geeignetes Feuerwehrmitglied zum Leiter des Verwaltungsdienstes. Die Bestellung ist dem Landesfeuerwehrkommando über FDISK zu melden.



16. CHECKLISTE

- Ausschreibung und Einladung zur Wahlversammlung durch den Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Prüfung der Wahlvorschläge auf rechtzeitige Abgabe und Erfüllung der Voraussetzungen sowie schriftliche Befragung der Vorgeschlagenen ob zur Wahl angetreten wird
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge in geeigneter Weise spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin
- Bildung der Wahlleitung durch den Vorsitzenden und zwei weiteren geeigneten Feuerwehrmitgliedern (Vorschlag der Mitglieder durch den FKDT / siehe Pkt. 9.2)
- Vorbereitung von
 - * Kuverts, in ausreichender Anzahl
 - * Stimmzettel, in ausreichender Anzahl (Vordrucke werden empfohlen)
 - * Wahlurne
 - * Wahlzelle(n)
- Auflegen des Wählerverzeichnisses am Ort der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Wahlbeginn
- Eröffnung der Wahlversammlung durch den Vorsitzenden (Bürgermeister)
- Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlleitung durch den Vorsitzenden
- Bei der Wahlversammlung dürfen anwesend sein:
 - * Wahlvorsitzender
 - * Wahlberechtigte
 - * Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
 - * Mitglieder der Feuerwehrjugend / Kinderfeuerwehr
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge / allenfalls, sofern gewünscht, Diskussion über zur Wahl zugelassener Kandidaten (in deren Abwesenheit)
- Vorsitzender überzeugt sich ob die Wahlurne leer ist
- Vorsitzender übergibt Wählerverzeichnis und Unterlagen an Mitglieder der Wahlleitung
- Stimmabgabe der Wahlberechtigten (Zuerst geben Mitglieder der Wahlleitung Stimme ab)
- Nach Beendigung des Wahldurchgangs ist die Wahlurne durchzuschütteln und vom Wahlvorsitzenden zu öffnen
- Zählung der abgegebenen Kuverts, Eintragung der Summe ins Wahlmeldeblatt
- Stimmenauszählung:
 - * Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen
 - * Gesamtsumme der ungültigen Stimmen
 - * Gesamtsumme der gültigen Stimmen
 - * Anzahl der Stimmen die auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind
- Frage an die Gewählten ob sie die Wahl annehmen
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Form (z.B. durch Anschlag)
- Angelobung der Gewählten durch den Vorsitzenden / Bürgermeister
- Wahldokumentation / Erfassung der Wahl in FDISK



17. MUSTEREINLADUNG FÜR EINE MITGLIEDER- UND WAHLVERSAMMLUNG

_____ , am _____

Sehr geehrte Feuerwehrmitglieder!

Als Bürgermeister lade ich gemeinsam mit dem Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrmitglieder zur

Mitglieder- und Wahlversammlung 2026

am _____
Beginn _____ Uhr
in _____ ein.

Adjustierung: Dienstbekleidung I.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Totengedenken
4. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung 2025
5. Bericht des Feuerwehrkommandanten
6. Berichte der Sachbearbeiter/Chargen
7. Bericht über die Kassengebarung
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
10. Bestellung der Rechnungsprüfer
11. Wahlen (gemäß NÖ FG 2015 und NÖ FO)
 - a. Wahl des Feuerwehrkommandanten
 - b. Wahl des 1. Feuerwehrkommandantstellvertreters
12. Angelobung von Feuerwehrkommandant und 1. Feuerwehrkommandantstellvertreter durch den Bürgermeister
13. Bestellung des Leiters des Verwaltungsdienstes
14. Angelobungen, Beförderungen und Ernennungen
15. Beschlussfassung über den Voranschlag
16. Ansprachen
17. Allfälliges

Bitte beachten: Sofern keine gleichlautenden Wahlvorschläge für die Funktionen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantstellvertreters vorliegen, können die beiden Wahlen auch in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlversammlung gem. § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 beschlussfähig ist, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist die Wahlversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.

Das Wählerverzeichnis liegt eine halbe Stunde vor Wahlbeginn am Ort der Wahlversammlung zur Einsicht auf.

Wahlvorschläge, welche vom Wahlberechtigten auch unterschrieben sein müssen, sind getrennt für jede Funktion aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister einzubringen.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge durch den Bürgermeister, werden diese spätestens drei Kalendertage vor dem Wahltermin (mittels Anschlag, elektronischer Aussendung,...) bekannt gegeben.

Der Bürgermeister

Name

Der Feuerwehrkommandant

Name, Dienstgrad



18. MUSTEREINLADUNG FÜR EINE WAHLVERSAMMLUNG

-----, am -----

Wertes Feuerwehrmitglied!

Die Funktionsperiode von 5 Jahren neigt sich dem Ende zu. So ist es unsere Pflicht gemäß NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), im Jänner 2026 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters, unter dem Wahlvorsitz des Bürgermeisters, durchzuführen.

Aus diesem Grund werden ALLE aktiven Mitglieder, Mitglieder der Reserve, Mitglieder der Feuerwehrjugend und Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr _____ zur Wahlversammlung am um in eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Feuerwehrkommandanten
4. Wahl des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters
5. Angelobung durch den Bürgermeister
6. Allfälliges

Bitte beachten: Sofern keine gleichlautenden Wahlvorschläge für die Funktionen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters vorliegen, können die beiden Wahlen auch in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlversammlung gem. § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 beschlussfähig ist, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist die Wahlversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.

Das Wählerverzeichnis liegt eine halbe Stunde vor Wahlbeginn am Ort der Wahlversammlung zur Einsicht auf.

Wahlvorschläge, welche vom Wahlberechtigten auch unterschrieben sein müssen, sind getrennt für jede Funktion aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister einzubringen.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge durch den Bürgermeister, werden diese spätestens drei Kalendertage vor dem Wahltermin (mittels Anschlag, elektronischer Aussendung,...) bekannt gegeben.

Mit dem Ersuchen um Teilnahme und pünktliches Erscheinen zeichnet,

der Bürgermeister:

Name

Adjustierung: Dienstbekleidung I



19. MUSTER FÜR EINEN WAHLVORSCHLAG

WAHLVORSCHLAG (an den Bürgermeister)

Ich,, schlage für die Wahl zum

Feuerwehrkommandanten / 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter *)

der Freiwilligen Feuerwehr

Herrn / Frau *) vor.

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Name Dienstgrad

Hinweis: Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister eingebbracht werden!

*) nichtzutreffendes streichen

Ich,, bin über den Wahlvorschlag informiert und teile dem/der Vorsitzenden (Bürgermeister, Bürgermeisterin) mit, dass ich mit der Kandidatur zur vorgeschlagenen Funktion einverstanden bin.

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....



20. MUSTER FÜR BEKANNTGABE DER GÜLTIGEN WAHLVORSCHLÄGE

BEKANNTGABE DER WAHLVORSCHLÄGE

Für die Wahl des **Feuerwehrkommandanten** der Freiwilligen Feuerwehr am wurden folgende schriftlichen Wahlvorschläge rechtzeitig beim Bürgermeister eingebracht, bzw. wurde diese auf das passive Wahlrecht hin geprüft:

Musterfrau Hermine (FWNR - STBNR)

Mustermann Max (FWNR - STBNR)

Für die Wahl des **1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter** der Freiwilligen Feuerwehr am wurden folgende schriftlichen Wahlvorschläge rechtzeitig beim Bürgermeister eingebracht, bzw. wurde diese auf das passive Wahlrecht hin geprüft:

Musterfrau Hermine (FWNR - STBNR)

Mustermann Max (FWNR - STBNR)

.....
Ort, Datum

der Bürgermeister:

Name



21. MUSTER FÜR STIMMZETTEL

STIMMZETTEL

Vorschlag: Format DIN A5, alphabetische Reihenfolge der Wahlvorschläge, gleiche Schriftart/-Größe

Stimmzettel

Wahl zum Feuerwehrkommandant

○ Musterfrau Hermine

○ Mustermann Max

Vorschlag: Format DIN A5, ohne angeführter Wahlvorschläge

Stimmzettel

Wahl zum 1. Feuerwehrkommandantstellvertreter



22. MUSTER FÜR BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

(an die Wahlberechtigten der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Vorsitzende der Wahlleitung gibt folgendes Ergebnis der Wahlen in der Freiwilligen Feuerwehr vom(Datum) bekannt:

- Wahl zum Feuerwehrkommandanten

.....(Wahlsieger) wurde zum Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr..... gewählt und hat die Wahl angenommen.

- Wahl zum 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter

.....(Wahlsieger) wurde zum 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr..... gewählt und hat die Wahl angenommen.

.....
Ort, Datum

der Vorsitzende:

Name

23. MUSTER FÜR WAHLDOKUMENTATION

WAHLDOKUMENATION ZUR WAHL der Freiwilligen Feuerwehr

- Ort der Wahl:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung zu dieser Wahl sowie die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung fest.

- Beginn: Datum / Uhrzeit
- Wahlleitung
 - * Vorsitzender:
 - * Mitglieder
 - »
 - »

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Wählerverzeichnis gemäß § 58 NÖ FO eine halbe Stunde vor der Wahl am Ort der Wahlversammlung zur Einsicht aufgelegt wurde. Es wurden keine Einsprüche erhoben.

- Anzahl der Wahlberechtigten:
- anwesende Wahlberechtigte:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die Wahl:

- des Feuerwehrkommandanten folgende Wahlvorschläge vorliegen:
 - * gültiger schriftlicher Wahlvorschlag für
 - * gültiger schriftlicher Wahlvorschlag für
- des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter folgende Wahlvorschläge vorliegen:
 - * gültiger schriftlicher Wahlvorschlag für
 - * gültiger schriftlicher Wahlvorschlag für

Die Wahlvorschläge wurden rechtzeitig beim Vorsitzenden eine Woche vor der Wahl eingebracht und hinsichtlich des passiven Wahlrechts geprüft.

Die Vorgeschlagenen haben ihrer Nominierung zugestimmt.

Die Wahlvorschläge wurden den Wahlberechtigten am bekannt gegeben.



Nach Durchführung der Wahl und Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Vorsitzende folgendes Abstimmungsergebnis für die Wahl des Feuerwehrkommandanten:

- abgegebene Stimmen: ____
- ungültige Stimmen: ____
- gültige Stimmen: ____
 - * gültige Stimmen lautend auf: ____
 - * gültige Stimmen lautend auf: ____

zum Feuerwehrkommandanten gewählt ist _____
_____ hat die Wahl zum Feuerwehrkommandanten angenommen.

Nach Durchführung der Wahl und Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Vorsitzende folgendes Abstimmungsergebnis für die Wahl des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters:

- abgegebene Stimmen: ____
- ungültige Stimmen: ____
- gültige Stimmen: ____
 - * gültige Stimmen lautend auf: ____
 - * gültige Stimmen lautend auf: ____

zum 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter gewählt ist _____
_____ hat die Wahl zum 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter angenommen.

Die Wahlhandlung wird um ____ Uhr abgeschlossen.

Der Wahldokumentation werden das Wählerverzeichnis und die schriftlichen Wahlvorschläge angeschlossen.

Die Angelobung der Gewählten erfolgt im Anschluss an die Wahl.

Der Vorsitzende

Mitglied der Wahlleitung

Mitglied der Wahlleitung





NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Langenlebarner Straße 108
A-3430 Tulln an der Donau
+43 57122 33 100
noelfv@feuerwehr.gv.at • www.noef122.at

© 2025 NÖ Landesfeuerwehrkommando